



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann (SPD) vom 21.06.2011

betreffend Einsatzkräfte am Flughafen Frankfurt am Main

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach § 2 Luftsicherheitsgesetz gehört u.a. der Schutz vor Angriffen auf den zivilen Luftverkehr zu den Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden. Diese Aufgaben werden u.a. von der Bundespolizei wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die Überwachung des Flughafengeländes am Flughafen Frankfurt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen werden zur Überwachung des Flughafengeländes durchgeführt? - Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Maßnahmen und durch wen diese durchgeführt werden.

Die Überwachung des Flughafengeländes obliegt neben der Bundespolizei und der Betreiberfirma Fraport AG den Polizeipräsidien Frankfurt am Main, Südhessen und Südosthessen gemäß örtlicher Zuständigkeit. Der Umfang der zu treffenden Maßnahmen ermisst sich aus dem Rahmenplan Luftsicherheit und der daraus resultierenden Schutzkonzeption "Ein- und Abflugschneisen Flughafen Frankfurt am Main" und umfasst sowohl motorisierte Streifen, Fußstreifen als auch Streifen zu Pferd.

Frage 2. In welchem Umfang erfolgen im Rahmen der durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen auch Streifenfahrten sowie Streifen von Reiterstaffeln der Bundespolizei und/oder der hessischen Polizei durch das Naturschutzgebiet Mönchbruch?

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main ist es erforderlich, das Naturschutzgebiet Mönchbruch in das Streifenkonzept einzubinden. So sind dort sowohl Streifenwagen, als auch Reiter der Polizei Hessen zu unregelmäßigen Zeiten fortwährend präsent. Im Naturschutzgebiet beschränkt sich die Nutzung im Wesentlichen auf die ganzjährig befahrbaren Forstwege.

Die Bundespolizei wird im Rahmen der eigenen Zuständigkeit gem. § 16 Luftsicherheitsgesetz lediglich auf dem Flughafengelände tätig.

Darüber hinaus ist die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main für die Bahnhöfe am Flughafen zuständig, wie in der "Gemeinsamen Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bei der Einsatzbewältigung zwischen dem Bundespolizeiamt Frankfurt am Main, dem Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt am Main und dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main" vom 21.02.2008 vereinbart.

Frage 3. a) Wie hoch sind die im jährlichen Durchschnitt für die Durchführung der in Frage 1 und 2 genannten Maßnahmen anfallenden Kosten, insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen wie die Erschließung bzw. Sanierung von Zufahrtswegen, die von den Sicherheitskräften genutzt werden?

Es ist keine besondere Erschließung von Zufahrtswegen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen der Polizei erfolgt. Allerdings entsteht

durch die Nutzung von Waldwegen durch Polizeikräfte ein erhöhter Sanierungsaufwand. Die durchschnittlichen Wegesanierungskosten liegen bei ca. 4 €/l/m. Da auch andere Nutzer dort berechtigt fahren, ist eine präzise Zuordnung der Schäden jedoch nicht möglich.

Frage 3. b) Wer hat diese einzelnen Kosten zu tragen?

Die Sanierungskosten werden von den Waldbesitzern getragen.

Frage 4. In welchem Umfang beteiligt sich das Betreiberunternehmen des Flughafens Frankfurt an den zu Frage 3 dargestellten Kosten?

Im Staatswald erfolgt keine Kostenbeteiligung durch das Betreiberunternehmen. Nach den Erkenntnissen des Landesbetriebes Hessen-Forst beteiligt sich das Unternehmen Fraport AG nicht an den Kosten der Waldbesitzer.

Frage 5. In welchem Umfang führt das Betreiberunternehmen des Flughafens Frankfurt eigenständige Sicherheitsmaßnahmen zur Überwachung des Flughafengeländes durch?

Die Fraport AG als Eigentümer und Flughafenbetreiber ist nach § 8 Luftsicherheitsgesetz (Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber) verpflichtet, "Eigensicherungsmaßnahmen" zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs durchzuführen. Die Maßnahmen begrenzen sich auf das eigentliche Flughafengelände. Luftsicherheitsbehörde und damit Aufsichtsbehörde ist hier das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Frage 6. In welchem Umfang liegen der Landesregierung Hinweise darüber vor, dass durch die zu Frage 1 und 5 dargestellten Sicherungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Flora und/oder Fauna im Naturschutzgebiet Mönchbruch, beispielsweise durch Bestreifung oder Übungseinsätze, entstehen?

Sowohl dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als auch dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main sind aktuell keine entsprechenden Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen der Flora und/oder Fauna durch Sicherungsmaßnahmen bekannt.

Frage 7. Welche Maßnahmen wurden und werden zur Vermeidung der in Frage 6 aufgeführten Beeinträchtigungen ergriffen?

Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sind angewiesen, mit Rücksicht auf das Naturschutzgebiet bei den erforderlichen polizeilichen Maßnahmen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Im Hinblick darauf wurden lageangepasst entsprechende Verhaltensvorschriften festgelegt. Hierzu zählen beispielsweise die Anweisungen, ausschließlich befahrbare Wege für Streifenfahrten zu nutzen oder die Mönchbruchwiesen grundsätzlich nicht zu betreten.

Wiesbaden, 14. Oktober 2011

Boris Rhein